

## Abfertigung "neu"

**Für wen gilt Abfertigung "neu"?** Die Regelungen der Abfertigung "neu" gelten für Arbeitsverhältnisse, deren vertraglich vereinbarter Beginn nach dem 31.12.2002 liegt. Für am 31.12.2002 bestehende Arbeitsverhältnisse gelten die bisherigen Abfertigungsregelungen (Abfertigung "alt"), es sei denn, Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren für die weitere Dauer des Arbeitsverhältnisses die Geltung der Regelungen Abfertigung "neu" anstelle der Abfertigung "alt".

**Welche Beiträge hat der Arbeitgeber zu leisten?** Der Arbeitgeber hat für jeden Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses (jedoch nicht im ersten Monat) einen monatlichen Betrag von 1,53 % des monatlichen Entgelts sowie allfälliger Sonderzahlungen an den für den Arbeitnehmer zuständigen Träger der Krankenversicherung zu überweisen. Der zuständige Träger der Krankenversicherung hat die vom Arbeitgeber geleisteten Beiträge hinsichtlich ihrer Richtigkeit, dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen und in der Folge an die gewählte Betriebliche Vorsorgekasse weiterzuleiten.

**Wann und gegenüber wem besteht ein Leistungsanspruch des Arbeitnehmers?** Der Dienstnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gegen den Arbeitgeber, sondern gegen die Betriebliche Vorsorgekasse Anspruch auf Abfertigung. Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht nicht bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Dienstnehmerkündigung, verschuldeter Entlassung, unberechtigtem vorzeitigen Austritt, oder sofern noch keine drei Einzahlungsjahre seit der ersten Beitragszahlung oder nach der erstmaligen Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses oder der letztmaligen Auszahlung einer Abfertigung vergangen sind.

**Dr Alexandra Knell**

Rechtsanwältin

Operngasse 7/21, A-1010 Wien

T (+43 1) 890 26 43 F (+43-1) 890 26 43 43

mailto: [office@knell.co.at](mailto:office@knell.co.at) [www.knell.co.at](http://www.knell.co.at)